

Richtig vererben – worauf achten?



Biologische Krebsabwehr e.V. Info: 06221 13802-0 · www.biokrebs.de

Über den Tod hinaus Gutes tun

Viele Menschen, die schon zu ihren Lebzeiten einem guten Zweck gespendet haben, möchten dieses Engagement auch über ihren Tod hinaus fortwirken lassen und ihm Dauer verleihen.

Ihnen liegt es am Herzen, einem Anliegen, dem sie sich verbunden fühlen, testamentarisch etwas Bleibendes zu hinterlassen.

Solche Menschen tragen damit über ihren Tod hinaus dazu bei, Sinn stiftende und hilfreiche Projekte nachhaltig zu fördern.

Für alle, die einen solchen Schritt erwägen, ist es wichtig, sich vorab gründlich zu informieren und darauf zu achten, dass die gewünschten Ziele auch erreicht werden. Einige maßgebliche Punkte haben wir für Sie in diesem Merkblatt zusammengefasst.

Diese Zusammenfassung kann und soll eine persönliche Beratung bei einem Anwalt oder Notar oder eine steuerliche Beratung nicht ersetzen. Sie möchte aber dabei helfen, die richtigen Fragen zu stellen und erste Überlegungen anzustellen.

Testament

Das Testament ist eine einseitige Willenserklärung über den letzten Willen und bestimmt die gewollte Erbfolge, im Gegensatz zur gesetzlichen Erbfolge.

Der Erblasser kann frei verfügen, welche Person/Organisation welchen Vermögenswert übertragen bekommt. Der gesetzliche Pflichtteil ist davon allerdings unberührt.

Es kann auch ein gemeinschaftliches Ehegattentestament erstellt werden, dabei wird von beiden Ehepartnern unterschrieben.

Eine weitere Sonderform ist das Berliner Testament oder die Einsetzung von Vor- und Nacherben. So können z. B. erst nach dem Tod des überlebenden Ehepartners die Kinder - oder eine gemeinnützige Organisation - das Nacherbe antreten.

Erstellung und Aufbewahrung

Wichtig ist, das Dokument **handschriftlich zu verfassen und mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen**. Es empfiehlt sich, in einem regelmäßi-

gen Turnus ein neues Datum mit Unterschrift zu ergänzen.

Damit bleibt das Dokument aktuell und Ihr Wille wird mit jeder Ergänzung neu bestätigt.

Bei einer **notariellen Beurkundung** lässt sich der Notar Ihren Ausweis vorlegen. Außerdem erforscht er Ihren Willen, klärt den Sachverhalt und belehrt Sie über die rechtliche Tragweite.

Ihre Erklärungen werden klar und unzweideutig niedergeschrieben. Der Notar liest Ihnen anschließend den gesamten Text vor, danach genehmigen Sie den Inhalt und unterschreiben zusammen mit dem Notar.

Die anfallenden Gebühren errechnen sich aus der Gerichts- und Notarkostengebührenordnung.

Wichtig: Bitte hinterlegen Sie das Testament nicht in einem Schließfach. Denn dieses kann ohne erbrechtliche Legitimation nicht geöffnet werden. Die Legitimation wiederum erfolgt auf Grundlage des Testaments, das dann nicht vorliegt. Wenn kein Testament vorhanden ist, erfolgt automatisch die gesetzliche Erbfolge.

Wenn Sie das Testament aufbewahrt oder hinterlegt haben, informieren Sie eine Person Ihres Vertrauens darüber. Denn nur so ist sichergestellt, dass dieses nach Ihrem Tod gefunden und Ihr letzter Wille umgesetzt werden kann.

Sie können das Testament an einem sicheren Ort **zu Hause** aufbewahren und sicherstellen, dass es erst nach Ihrem Tode gefunden wird.

Sie können aber auch das Testament bei einem **Rechtsanwalt** oder **Notar** oder beim **Nachlassgericht** hinterlegen.

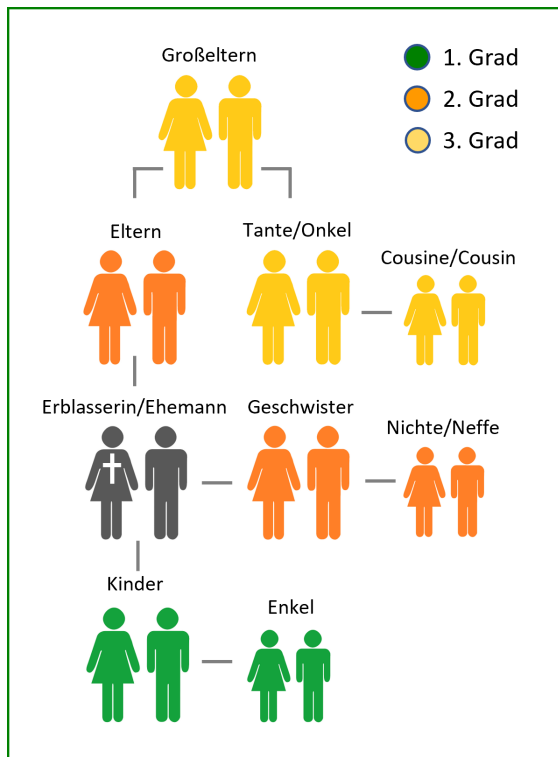
Gesetzliche Erbfolge

Im Todesfall bezeichnet man das Vermögen und den Besitz als Nachlass. Liegt kein Testament vor, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Gesetzliche Erben sind lebende Verwandte, man unterscheidet hier nach Verwandtschaftsgrad 1-3, sowie Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner.

Grundsätzlich gilt: Ein Verwandter 1. Grades schließt mögliche Erben 2. oder 3. Grades aus. Nicht alle Erben sind also gleichberechtigt.

Die verschiedenen Verwandtschaftsgrade sind im folgenden Schaubild ersichtlich.



Erbe

Bei einem Erbe tritt der Erbnachfolger die Rechtsnachfolge des Erblassers an. Falls der Erblasser Schulden hinterlässt, haftet der Erbnachfolger dafür. In solch einem Fall besteht die Möglichkeit, das Erbe auszuschlagen.

Erbvertrag

Ein Erbvertrag regelt z.B. die Nachfolge eines Unternehmens oder die Absicherung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Der Erbvertrag wird mit allen Beteiligten beim Notar abgeschlossen. Nachträgliche Änderungen können nur vorgenommen werden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

Vermächtnis

Beim Vermächtnis wird hingegen ein bestimmter Vermögenswert (Geld, Wertpapiere, Wertgegenstände, Immobilie) übertragen. Das Vermächtnis kann im Rahmen eines Erbvertrags oder im Testament festgelegt sein. Im Gegensatz zur Erbschaft eröffnet ein Vermächtnis dem Begünstigten einen Anspruch gegen den/die Erben.

Testamentsvollstreckung

Jeder Erblasser hat das Recht, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den Nachlass zu verwalten und den Wünschen des Erblassers gemäß aufzuteilen.

Ein Testamentsvollstrecker ist dann sinnvoll, wenn eine größere Anzahl von Erben bedacht werden oder der Nachlass sehr komplex zu regeln ist. Benannt werden kann eine natürliche Person,

oder auch eine gemeinnützige Einrichtung. So kann beispielsweise die GfBK als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden.

Erbschaftssteuer

Im Falle einer Erbschaft muss auf das geerbte Vermögen eine Erbschaftssteuer entrichtet werden. Die Steuerklasse und der Freibetrag richten sich nach der gesetzlichen Erbfolge.

Der verbliebene Ehepartner und Erben 1. Grades (siehe gesetzliche Erbfolge) haben dabei einen höheren Freibetrag und zahlen weniger Steuern. Bei Erben 2. oder 3. Grades ist der Freibetrag niedriger und die zu entrichtende Steuer höher.

Über die Höhe der Steuerfreibeträge und Steuersätze informieren steuerliche Berater. Informationen dazu finden Sie auch im Internet, dies ersetzt aber keine persönliche Beratung.

Gute Gründe, die GfBK im Testament zu berücksichtigen

Gemeinnützige Organisationen wie die GfBK sind von der Erbschaftssteuer befreit. Das Vermächtnis oder Erbe kommt daher zu 100% Krebspatienten und ihren Angehörigen zugute.

Darüber hinaus gilt:

- Die GfBK besteht seit 1982 und berücksichtigt in ihrem Informations- und Beratungsangebot gleichermaßen schulmedizinische und naturheilkundliche Therapiemöglichkeiten im Sinne eines modernen integrativen Ansatzes.
- Mit individueller Beratung gibt die GfBK Krebsbetroffenen und Angehörigen eine Orientierungshilfe und Unterstützung auf dem eigenen Weg im Umgang mit der Erkrankung.
- Die GfBK berät unabhängig, weil sie sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Nachlässe finanziert.
- Qualifizierte und empathische GfBK Berater*innen nehmen sich Zeit für Fragen.

Wenn Sie daher mit Ihrem Vermögen über Ihr Leben hinaus Sinn stiften und Gutes für an Krebs Erkrankte und ihre Familien bewirken möchten, bedenken Sie bitte die Gesellschaft für Biologische Krebsabwehr e.V. (GfBK) in Ihrem Testament.

Ihre Ansprechpartnerin bei der GfBK:

Frau Astrid Willige
E-Mail: a.willige@biokrebs.de
Tel. 06221-13802-24
www.biokrebs.de/spenden/erbschaften

Bitte kontaktieren Sie uns für Ihre Fragen!

Wir behandeln Ihre Anfragen mit absoluter Diskretion. Eine Anfrage von Ihnen ist vollkommen unverbindlich und verpflichtet Sie nicht, die GfBK testamentarisch zu bedenken.